

# Merkblatt für Opfer von Gewalttaten

## über Leistungen und ihre Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

### Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat im Sinne des OEG ist ein **vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person**, zum Beispiel

- durch vorsätzliche Körperverletzung
- durch Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch
- durch Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme
- durch Vergiftung oder Brandstiftung oder
- Tötungsdelikte

**Anspruchsberechtigt** sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen, Eltern).

Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

### Geltungsbereich des Gesetzes

Die Schädigung muss in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sein oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug.

Für Taten im Ausland besteht ein besonders geregelter Versorgungsanspruch.

### Antragstellung und Mitwirkung

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab. Daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen (siehe Rückseite).

Geschädigte sollten unmittelbar nach der Gewalttat **Strafanzeige** erstatten und aktiv daran mitwirken, dass der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann.

### Versagungsgründe

Leistungen können nicht gewährt werden, wenn Geschädigte die Schädigung verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in ihrem eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

### Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst im Wesentlichen:

- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben
- ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlungen und orthopädische Versorgung sowie Ersatz für beschädigte Sehhilfen
- monatliche Versorgungsrente bei dauerhaften erheblichen Gesundheitsstörungen

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt.

Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

Weitere Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen sowie zu Art und Umfang der Leistungen nach dem OEG, werden vom zuständigen Träger der sozialen Entschädigung erteilt:

**Amt für Versorgung und Integration Bremen**  
**Doventorscontrescarpe 172 D**  
**28195 Bremen**  
**Email: [office@avib.bremen.de](mailto:office@avib.bremen.de)**  
**Tel: (0421) 361-5227 / 361-5405 / 361-5618 oder 361-16799**

Name, Vorname		geb. am
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	
Tat	Tatzeit	Vorgangsnummer der Polizei

**Amt für Versorgung und Integration  
Bremen**  
Doventorscontrescarpe 172 D  
  
28195 Bremen

Ich beantrage Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der förmlichen Antragsunterlagen.

..... Datum                                  ..... Unterschrift

.....(Hier ggf. abtrennen).....

Um fristwährend vom Antragsrecht Gebrauch zu machen, genügt es, den vorstehenden, formlosen Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit Datum versehen an das Amt für Versorgung und Integration Bremen zu schicken.

Von dort erhalten Sie dann weitere Nachricht sowie die förmlichen Antragsunterlagen, in denen alle für eine Entscheidung notwendigen Angaben zu machen sind.

Leistungen werden rückwirkend ab dem Monat der Gewalttat erbracht, wenn der (formlose) Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat bei dem Amt für Versorgung und Integration Bremen gestellt wurde. Leistungen an Hinterbliebene werden rückwirkend frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat gewährt, wenn der (formlose) Antrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Angehörigen eingeht.

Nach dem OEG gehen Ihre gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen den/die Täter auf den Sozialleistungsträger über, soweit Heilbehandlung oder andere Sozialleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gewährt werden. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen wird den/die Täter daher aus übergegangenem Recht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen; in einem ggf. erforderlichen Zivilprozess gegen den/die Täter wären Sie unter Umständen auch verpflichtet, als Opferzeuge auszusagen.